

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.12.2013

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 13.11.2013 um 14:35 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

stellv. Landrat

Westner, Anton

CSU

Gmelch, Katharina
Ilmberger, Alois
Repper, Rudolf
Schnell, Richard
Steinberger, Anton
Wojta, Hans

Vertretung für Herrn Otto Raith

FW

Erl, Erich
Finkenzeller, Josef
Nerb, Herbert

unentschuldigt abwesend

SPD

Bals, Thilo
Schlagbauer, Jörg

unentschuldigt abwesend (Vertre-
tung f. H. Schmid)

GRÜNE/ÖDP

Furtmayr, Angelika

AUL

Staudter, Christian

FDP

Boeck, Matthias

unentschuldigt abwesend

Verwaltung

Gänger, Anton
Müller, Elke
Reisinger, Walter

Entschuldigt fehlen:

stellv. Landrat

Rothmeier, Franz

entschuldigt

CSU

Raith, Otto

entschuldigt

SPD

Schmid, Martin

entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Bürger aus Siebenecken. Nachdem zum Sitzungsbeginn noch einige Kreisräte nicht anwesend waren, wurde in Einverständnis mit den anwesenden Kreisrätinnen/Kreisräten der TOP 5 vorgezogen.

Tagesordnung

1. Besichtigung einer Bioabfallvergärungsanlage; Bioenergiegewinnung im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.
2. Abschluss Betriebsprüfung Finanzamt Ingolstadt für die Jahre 2004-2008
3. Jahresabschluss 2012 Jahresgewinn, Rechnungsprüfung - Empfehlungsbeschluss für den Kreistag-
4. Jahresabschlüsse 2013-2015; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§ 25 EBV)
5. Halbjahresbericht; 1. Halbjahr 2013
6. Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs
7. Wertstoffhof Jetzendorf; Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung der vorhandenen Verkehrsflächenbesfestigung
8. Dringliche Anordnung gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung;
9. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Besichtigung einer Bioabfallvergärungsanlage; Bioenergiegewinnung im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Sachverhalt/Begründung

Gemäß Werkausschussbeschluss vom 26.06.2013 wurde am 09.10.2013 eine Besichtigungsfahrt zur Biovergärungsanlage Backnang-Neuschöntal organisiert. Die Anlage ist eine 100% Landkreistochter. Der Landkreis hat 425.000 Einwohner; demnach entstehen im vgl. zu Pfaffenhofen grob gerundet die 4-fachen Abfallmengen.

Die Anlage ist seit zwei Jahren in Betrieb und entspricht dem neuestem Stand der Technik. Im Rems-Murr-Kreis fallen jährlich rund 36.000 Tonnen Bioabfall an. Zum Einsatz kommt einzig Material aus der Biotonne und etwas Grüngut. Aus dem beim Vergärungsprozess erzeugten Biogas können rund 8,6 Mio kWh Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden, was dem Jahresbedarf von knapp 3.000 Haushalten entspricht. Die bei der Verstromung des Biogases entstehende Abwärme kann ganzjährig zur Trocknung von 15.000 Tonnen Klärschlamm genutzt werden. Die festen Gärreste werden zu hochwertigem Kompost weiterverarbeitet. Hierfür stehen fünf belüftete Intensivrotteboxen sowie neun unbelüftete Rotteboxen zur Verfügung, in denen der Kompost zwei bis vier Wochen lang reift. Die flüssigen Gärreste werden in zwei Flüssigdüngerspeichern gelagert und können ohne weitere Behandlung in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Erlöse werden einzig aus dem Stromverkauf reaktiviert. Wärme (Beitrag zur Standortakzeptanz), Kompost und Flüssigdünger werden kostenfrei abgegeben.

Die geschlossene Bauweise der Anlage und der Einsatz von Biofiltern verhindern das Austreten unerwünschter Emissionen. Damit verfahrensbedingte Gerüche nicht in die Umgebung gelangen, wird die gesamte Abluft abgesaugt und durch Biofilter gereinigt. Die Anlage läuft wartungsarm und bisher störungsfrei (Ausnahme externe Störung).

Gerüche waren in geringem Umfang in direkter Nähe wahrnehmbar und entsprachen einem Grüngut- und Kompostierbetrieb.

Beschluss:

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wird der Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm nicht mit einer eigenen Biogasanlage für Grüngutabfälle tätig.

Begründung: Für die MVA als Investor besteht derzeit nur am Standort der Deponie in Siebenecken Interesse (keine andere eigene Fläche, kein Antrag aus übrigem MVA Gebiet). Dieser Standort scheidet aus, da in unmittelbarer Nähe ein Hotel gebaut wird und die Bürger aus Siebenecken massiven Widerstand leisten (Altversprechen).

Für den Landkreis besteht derzeit kein Bedarf, in Eigenregie an einem anderen Standort als Siebenecken Investitionen zu tätigen und die für eine Wirtschaftlichkeit notwendigen Zusatzmengen zu rekrutieren.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb sieht die Voraussetzungen nicht gegeben, dass der Landkreis in Fläche, Anlageinvestitionen und zusätzliche Mengenbeschaffung tätig werden soll.

Top 2 Abschluss Betriebsprüfung Finanzamt Ingolstadt für die Jahre 2004-2008

Sachverhalt/Begründung

An die Betriebsprüfungen 1998-2000 und 2001-2003 (abschließende Bescheide nach Rechtsbehelf vom 29.07.2011) für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) duale Systeme schloss sich unmittelbar die Betriebsprüfung 2004-2008 an.

Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 29.11.2010 bis 03.06.2013. Mit Schreiben vom 17.06.2013 gab das Finanzamt Ingolstadt die Feststellungen der BP dem AWP bekannt.

Für den Prüfungszeitraum (2004-2008) ergab sich wegen Nichtanerkennung des zugrundeliegten Aufteilungsschlüssels für Personalaufwendungen Wertstoffhöfe und Werkleitung eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) von insgesamt 382.414 €.

Außerdem musste eine Anpassung der zwischenzeitlich bereits abgeschlossenen Wirtschaftsjahre 2009-2012 an die Feststellung der BP 2004-2008 erfolgen. Die sich ergebende vGA beläuft sich auf 267.689 €.

Im Zeitraum 2004 – 2012 wurden somit aus Sicht des Finanzamtes dem gewerblichen Geschäftsbereich insgesamt 650.103 € anteiliger Personalkosten zu viel zugeordnet.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie der Kapitalertragssteuer.

Durch Verrechnung der vGA mit den hohen aufgelaufenen Verlustvorträgen des BgA aus den Vorjahren sowohl bei der Körperschaft- als auch der Gewerbesteuer entstanden keine Steuerbelastungen für die Jahre 2004 bis 2012.

Durch die Anrechnung der sich ergebenden vGA auf das ab 2001 geführte steuerliche Einlagekonto des BgA konnte auch eine Kapitalertragssteuerpflicht vermieden werden.

Beschluss:

Der Vortag wird zur Kenntnis genommen.

Top 3 Jahresabschluss 2012 Jahresgewinn, Rechnungsprüfung - Empfehlungsbeschluss für den Kreistag-

Sachverhalt/Begründung

Das Wirtschaftsjahr 2012 schließt im Gesamtbetrieb mit einem Gewinn in Höhe von 191.778,48 € (hoheitlich 313.371 €, gewerblich -121.592 €) ab. Eine Differenzierung zwischen Jahresverlust gewerblicher Bereich und Jahresgewinn hoheitlicher Bereich ist nicht im Sinne des § 25 Abs. 3 EBV, da es für den Eigenbetrieb nur ein gesamtes Ergebnis gem. § 8 EBV geben kann.

Bei der Betrachtung der einzelnen Betriebszweige konnte festgestellt werden, dass die Ertragslage des hoheitlichen Bereichs als gut bezeichnet werden kann, während die Ertragslage des gewerblichen Bereichs sich zwar um 58.000 € verbesserte, aber weiterhin nicht als ausreichend gilt.

Der Gewinn soll, nach Ausgleich des Verlustes aus dem Jahr 2011, in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes – nach Behandlung und Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als

Prüforgan (erfolgte am 15.10.2013) – durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen. Feststellungen durch den örtlichen Rechnungsprüfer betreffen

- die Überprüfung der Vereinbarungen über den Vollzug der Satzungen zur Abfallwirtschaft des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und den Gemeinden, sowie
- die Integration der Gewerbeabfallverordnung in die Abfallwirtschaftssatzung.

Beide Feststellungen konnten noch nicht abschließend überprüft werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wibera Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte zu keine Beanstandungen.

Die Wibera AG erteilte folgendem Prüfungsvermerk:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Für das Wirtschaftsjahr 2012
den vorgetragenen Jahresverlust aus dem Jahr 2011 i.H.v. 36.121,52 € auszugleichen und den verbleibenden Gewinn i.H.v. 155.656,96 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.
2. Den Jahresabschluss 2012 des AWP nach Art. 88 Abs. 3 LkrO und § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Betriebssatzung festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Top 4 Jahresabschlüsse 2013-2015; Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung (§ 25 EBV)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 5 Abs. 3 Ziff.2 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs bestellt der Werkausschuss den Prüfer für den Jahresabschluss. Die Abschlussprüfung kann von einem Wirtschaftsprüfer, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer Landesprüfungsbehörde durchgeführt werden.

Die Prüfungen wurden in den letzten Jahren abwechselnd, alle 3 Jahre, von der Wibera Wirtschaftsberatungs AG und dem Bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt. Die Abschlüsse 2010 – 2012 wurden von der Wibera geprüft.

Damit eine Prüfungsneutralität gewährleistet ist, sollte eine wechselseitige Prüfung stattfinden und somit wieder für 3 Jahre der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beauftragt werden.

Beschluss:

Mit der Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse 2013-2015 wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt.

Top 5 Halbjahresbericht; 1. Halbjahr 2013

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2013 zur Kenntnis.

Top 6 Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs

Sachverhalt/Begründung

Mit Beschluss des Kreistags vom 22.07.2013 wurde zum 1.08.2013 eine Werkleiterin bestellt. Bereits mit Beschluss des Kreistags vom 11.04.2011 wurde ein Stellvertreter mit Anordnungsbefugnis bestimmt.

§ 7 Abs. 1 lautete wie folgt:

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Für die Vertretung des Werkleiters werden ein 1. und ein 2. stellvertretender Werkleiter bestellt. Im Verhinderungsfall des Werkleiters erfolgt die Vertretung durch den 1. stellvertretenden Werkleiter, sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den 2. stellvertretenden Werkleiter.

Die Betriebssatzung ist dementsprechend abzuändern.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, zuletzt geändert mit Änderungssatzung v. 11.04.2011, folgende Satzung:

§1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 24. Juli 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2000) in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2007) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Für die Vertretung des Werkleiters wird ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Im Verhinderungsfall des Werkleiters erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Werkleiter.

§2

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 16.12.2013
Martin Wolf
Landrat

Top 7 Wertstoffhof Jetzendorf; Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung der vorhandenen Verkehrsflächenbefestigung

Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Jetzendorf hat im Sommer 2012 die bestehende Zufahrt zum Wertstoffhof ausgebaut und dabei die Fahrbahn und die Bankette weitgehend verbreitert. Ziel der Baumaßnahme war die vollständige Wiederherstellung des Gebrauchs- und Substanzwertes der vorhandenen Verkehrsflächenbefestigung der Zufahrt zum Wertstoffhof Jetzendorf sowie die Anpassung der Straße an die geänderte Verkehrsbelastung.

1. Bestandsbeschreibung:

Die durchgeführte Erneuerung der Zufahrt zum Wertstoffhof hat eine Baulänge von 449 m. Die Verkehrsfläche war als ehemaliger Wirtschaftsweg bituminös ausgebaut mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m mit beidseitigen 0,75 m breiten befestigten Seitenstreifen. Die Verkehrsfläche war in sehr schlechtem Zustand mit ständigem Aufwand für Instandhaltung und Instandsetzungen. Die Bankette waren zum Teil mit Rasenpflastersteinen befestigt und Risse in der Fahrbahn wurden immer wieder vergossen.

2. Substanz

Die Bewertung der strukturellen Substanz mit Netzzissen und Verformungen infolge unzureichender Tragfähigkeit, Flickstellen, Straßenquerschnitt der vorhandenen Verkehrsfläche hat ergeben, dass

- eine Erneuerung notwendig war und
- die Befestigungsstärke an die gestiegene Verkehrsbelastung angepasst werden musste.

3. Verkehrsbelastung

Die Straße ist seit der Errichtung des Wertstoffhofes wesentlich belastet durch Schwerlastverkehr mit Containersattelzügen, Lkws, Anlieferungen von Fahrzeugen über 3,5 t und den Pkws mit Anhängern.

Eine im Jahr 2011 durchgeführte Verkehrszählung wies ein Aufkommen von 426 Lkws jährlich nach. Die Belastung durch den bestehenden Pkw-Verkehr spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

4. Kosten

Bis zum Parkplatz des TSV Stadions (190 m) schlägt die Gemeinde eine Kostenteilung vor. Die restlichen 259 m dienen ausschließlich dem Zufahrtsbereich des Wertstoffhofes.

Gesamtkosten (ohne Grunderwerb) 99.882,75 €
449 m = 222,46 €/lfdm

Gemeinsame Nutzung bis Stadion

190 m x 224,46 € : 2 = 21.133,70 €

Ausschließliche Wertstoffhofnutzung

259 m x 224,46 € = 57.617,14 €

Abzüglich 5% Beteiligung

land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 2.880,85 €

Gesamtkosten:

75.869,99 €

Die Kostentragungspflicht liegt beim AWP, da es sich hierbei um Infrastruktureinrichtungen handelt, die ausschließlich dem Betrieb des Wertstoffhofes dienen. Ferner sind diese Sanierungsmaßnahmen notwendig um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Wertstoffhofes aufrecht zu erhalten. Eine hälftige Aufteilung der Kosten bis zum Stadion ist angemessen, da überwiegend der Schwerlastverkehr eine Erneuerung erforderlich machte.

Beschluss:

Die Kosten für die Sanierungsarbeiten der Zufahrtsstraße an den Wertstoffhof Jetzendorf i.H.v. 75.869,99 € sind, nach Einstellung in den Wirtschaftsplan 2014, an die Gemeinde Jetzendorf zu erstatten.

Top 8 Dringliche Anordnung gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung;

Sachverhalt/Begründung

Mit Werkausschussbeschluss vom 20.06.2012 wurde der Errichtung einer Gartenabfallsammelstelle in der Gemeinde Pörnbach zugestimmt. Auf der Grundlage der Kostenberechnung durch die WipflerPlan GmbH wurde eine Investitionskosten summe von 372.000 € brutto genehmigt. Dabei entfallen auf die Grüngutsammelstelle 349.500 € brutto und auf die Zufahrtsstr. 22.500 € brutto.

Im Zuge der Baumaßnahme wurde dem AWP am 05.08.2013 mitgeteilt, dass der vorhandene Straßenunterbau eine zu geringe Tragfähigkeit aufweist und somit einen umfangreicheren Bodenaustausch erforderlich macht.

Durch die Anpassung der Massen aufgrund des erhöhten Bodenaustausches an der Zufahrtstrasse sowie eines zusätzlichen Bodenaustausches auf der Grüngutsammelstelle (Mehrmasse Oberbodenabtrag) entstehen gemäß Berechnung der WipflerPlan GmbH auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse Mehrkosten in Höhe von 38.000 € brutto gegenüber der Kostenberechnung zum Bauentwurf.

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 der Betriebssatzung des AWP ist für die Genehmigung von Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplanes, soweit diese 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € übersteigen, der Werkausschuss zuständig.

Nachdem der Werkausschuss erst wieder am 13.11.2013 tagt und die bereits begonnene Baumaßnahme keinen Aufschub duldet, hat die Genehmigung der Mehrkosten durch eine dringliche Anordnung des Landrates gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung des AWP zu erfolgen.

Der Landrat erließ diese Anordnung am 08.08.2013.

Der Werkausschuss nimmt die dringliche Anordnung zur Kenntnis.

Top 9 Bekanntgaben, Anfragen

Gegen die Untersagung einer nach § 18 KrWG angezeigten gewerblichen Sammlung von Alttextilien durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhoben die AG Textilverbund GmbH & Co. KG, die DTRW GmbH und das Deutsche Textilwerk Klagen gegen den Freistaat Bayern vor dem Bayer. Verwaltungsgericht. Der AWP als Vertreter des öRE (öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger) wurde per Beschluss des VG zu den Klageverfahren beigelegt.

Anlässlich der am 07.11.2013 stattgefundenen mündlichen Verhandlungen wurden die Klagen abgewiesen. Die Kosten trägt jeweils die Klägerin. Bei der Urteilsbegründung wurde überwiegend auf die Unzuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person verwiesen.

Weitere Klagen in gleicher Angelegenheit gegen den Freistaat Bayern sind durch die nachfolgend aufgeführten Firmen vor dem Bayer VG noch anhängig:

- Firma Bicker GmbH
- DGW Deutsche Gesellschaft für Recycling mbH
- Doll Textilrecycling GmbH
- ReSales Textilhandels- und -erfassungs GmbH
- FWS GmbH

Eine Terminierung der mündlichen Verhandlung für diese Klageverfahren liegt dem AWP noch nicht vor.

Die Sitzung endet um 16:00 Uhr.